



Merkblatt Feuerwerk und Himmelslaternen

Feuerwerk

In der Gemeinde Mülligen wird für das Abbrennen von Feuerwerken grundsätzlich keine Bewilligung der Gemeindeverwaltung oder Polizei benötigt. Folgende Punkte sind jedoch **zwingend** zu beachten:

1. Der betroffene Grundeigentümer muss einverstanden sein.
2. Der Zeitraum von 22.00 bis 06.00 Uhr gilt als Nachtruhezeit. Das Abbrennen von Feuerwerken **nach 22.00 Uhr** ist ausdrücklich verboten. Zur Vermeidung von Ärger empfehlen wir Ihnen, die unmittelbaren Nachbarn vorgängig über den Zeitpunkt des geplanten Feuerwerks zu informieren.
3. Das Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass für Personen und Gebäude keine Gefährdung besteht.
4. Bei den **Waldbrandgefahrenstufen 3, 4 und 5** ist das Abbrennen von privatem Feuerwerk auf dem Gemeindegebiet Mülligen ausdrücklich verboten. Die Gefahrenstufe wird unter www.waldbrandgefahr.ch publiziert.
5. Die Feuerwerk-Abfälle sind nach dem Abbrennen aufzuräumen und fachgerecht zu entsorgen. In Wiesen zurückgelassenes Feuerwerkmaterial kann in Viehfutter geraten und den Tieren Schaden zufügen.
6. Auf weidende Tiere ist Rücksicht zu nehmen.
7. Für öffentliche Feuerwerke (z.B. im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung) gilt dieses Merkblatt nicht. Für öffentliche Feuerwerke ist eine Bewilligung beim Gemeinderat einzuholen und der Polizei vorgängig zu melden.

Hinweis betreffend den Erwerb und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 4, T2 und P2

Für den Erwerb pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 4, T2 und P2 ist ein Erwerbsschein notwendig. Zuständig für das Ausstellen solcher Erwerbsscheine ist die Kantonspolizei Aargau.

Weiter muss für den Erwerb und das Abbrennen solcher Feuerwerkskörper seit dem 01.01.2014 eine Ausbildung mit Prüfung absolviert werden. Mehr Informationen dazu finden Sie unter dem folgenden Link: www.feuerwerk-skf.ch (Schweizerische Koordinationsstelle Feuerwerk).

Himmelslaternen

In der Gemeinde Mülligen wird für das Steigenlassen von Himmelslaternen grundsätzlich keine Bewilligung der Gemeindeverwaltung oder Polizei benötigt. Folgende Punkte sind jedoch **zwingend** zu beachten:

1. Der Grundeigentümer, von wo aus die Starts erfolgen, muss einverstanden sein.
2. Bei den **Waldbrandgefahrenstufen 3, 4 und 5** ist das Abbrennen von privatem Feuerwerk auf dem Gemeindegebiet Mülligen ausdrücklich verboten. Die Gefahrenstufe kann unter www.waldbrandgefahr.ch abgerufen werden.
3. Bei einer Windstärke von **mehr als 2 Beaufort (mehr als 12 km/h)** ist das Steigenlassen von Himmelslaternen auf dem Gemeindegebiet Mülligen ausdrücklich verboten. Die Windstärke kann unter www.srf.ch/meteo abgerufen werden.
4. Unter keinen Umständen sollten Himmelslaternen in der Nähe von Wohnanlagen und leicht entzündlichen oder explosionsfähigen Plätzen oder Gegenständen erfolgen.
5. Der Start von mehreren Laternen hat gestaffelt zu erfolgen. Das Steigenlassen einer grossen Anzahl Laternen (z.B. mehr als 30 Stück) ist nicht erlaubt.
6. Vor dem Steigenlassen ist der **Flughafen Birrfeld** zwingend zu informieren.
Flugplatz Birrfeld, 5242 Lupfig, 056 464 40 40, info@birrfeld.ch

Haftungsausschluss

Das Abbrennen von Feuerwerk oder Steigenlassen von Himmelslaternen liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Die Gemeinde Mülligen lehnt jede Haftung für Unfälle, Schäden und Ansprüche Dritter etc. ab.

Hinweis

Feuerwerke oder Himmelslaternen bilden oft die Grundlage schöner Überraschungen. Die Belastung für die Umwelt ist jedoch nicht zu unterschätzen. Lärm, gesundheitsgefährdender Feinstaub, verstreuter Abfall und in Panik versetzte Tiere (auch Wildtiere) sind die Kehrseite des kurzzeitigen Vergnügens.

Ihre Anlaufstelle auf der Gemeindeverwaltung Mülligen bei Fragen zum Thema Feuerwerk und Himmelslaternen: Gemeindeverwaltung Mülligen unter gemeindekanzlei@muelligen.ch oder 056 265 12 70.

Merkblatt gültig ab 24.09.2018

Gemeinderatsbeschluss vom 24.09.2018